

# Vertrag

## zwischen

der Gemeinde Großenkneten, Markt 3, 26197 Großenkneten  
- vertreten durch den Bürgermeister -

(nachfolgend „Kommune“ genannt)

## u n d

der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Burgstr. 17 a, 27793 Wildeshausen  
- vertreten durch den Verwaltungsausschuss -

(nachfolgend „Träger“ genannt)

## u n d

der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster,  
- vertreten durch das Bischöflich Münstersche Officialat in Vechta,  
- dieses vertreten durch den Bischöflichen Official

(nachfolgend „BMO“ genannt)

## **zur Regelung der Finanzierung der laufenden Betriebskosten der kath. Kindertagesstätte Herz Jesu, Ahlhorn, Stettiner Str. 3, 26197 Großenkneten.**

### ***Präambel***

Die Arbeit in den kath. Kindertagesstätten der kath. Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil des Bistums Münster ist im Auftrag der Röm.-Kath. Kirche begründet. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und erfüllt subsidiär die Aufgaben der Kommunen.

Die Kindergartenarbeit ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie (§ 2 Abs. 2 KiTaG). Die Träger sorgen für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, wobei die religiöse Anleitung und Erziehung darin enthalten ist.

### **§ 1**

Die Gemeinde Großenkneten hat auf ihrem Grundstück in der Stettiner Str. 3 in Ahlhorn ein Kindergartengebäude nebst kindgerechtem Spielplatz erstellt und eingerichtet. Zur unentgeltlichen Nutzung und zum Betrieb des Kindergartens hat die Gemeinde Großenkneten der kath. Kirchengemeinde Herz Jesu in Ahlhorn das Kindergartengebäude, die notwendigen Einrichtungsgegenstände sowie den Spielplatz überlassen.

### **§ 2**

1. Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgaben des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufzunehmen.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder obliegt dem Träger. Bei der Aufnahme soll nach Möglichkeit die Struktur des Wohnumfeldes des Kindergartens berücksichtigt werden. Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist dem Aufnahmegesuch zu entsprechen.

3. Der Träger ist grundsätzlich verpflichtet, die rechtlich möglichen Kindergartenplätze unter Berücksichtigung der zulässigen Gruppenstärken auszuschöpfen. Vor Abgabe der Aufnahmebestätigungen und vor Abschluss der Betreuungsverträge für aufzunehmende Kinder ist das vorzuhaltende Angebot an Kindergartenplätzen im neuen Kindergartenjahr seitens des Trägers mit der Kommune einvernehmlich zu regeln. Im gegenseitigen Einvernehmen sind Änderungen der Gruppeneinteilungen möglich.
4. Sowohl die Kommune als auch der Träger verpflichten sich, auch zukünftig zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der Kommune ist nach Abschluss des Anmeldeverfahrens, spätestens bis zum 01.05. eines jeden Jahres, unaufgefordert eine Auflistung über Anmeldungen, Altersstruktur und Wartelisten sowie vor der Planung der Gruppeneinteilung die Gruppengrößen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3**

Grundlagen für den Betrieb des Kindergartens sind neben den landesrechtlichen Bestimmungen über Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten in ihrer jeweils gültigen Fassung (KiTaG , Durchführungsverordnungen zum KiTaG etc.) die Bestimmungen des kirchlichen Regulativs (siehe Anlage I) für Kindergärten im Officialatsbezirk Oldenburg. Änderungen des Regulativs werden vor Inkraftsetzung mitgeteilt.

Beabsichtigt der Träger, von den derzeitigen Standards abzuweichen und/oder Gruppengrößen zu verringern, so setzt dies die vorherige Zustimmung der Kommune voraus, sofern die Kommune hierdurch finanziell in Anspruch genommen werden soll.

### **§ 4**

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Trägers gelten die kirchlichen Bestimmungen, u. a. das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in den jeweiligen Fassungen. Die Kommune ist berechtigt, durch Beauftragte Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu nehmen und die zweckentsprechende Verwendung der von ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Der Träger und das BMO sind verpflichtet, der Kommune die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 5**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Von den Eltern ist ein angemessener Beitrag (Elternbeitrag) zu erheben. Gestaltung und Höhe des Elternbeitrags werden im Einvernehmen zwischen Kirche und Kommune festgelegt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten. Die Elternbeiträge kirchlicher und kommunaler Kindertagesstätten sollen aufeinander abgestimmt sein.
3. Die Höhe der Elternbeiträge soll in Abständen von mindestens drei Kindergartenjahren überprüft werden.

## **§ 6**

1. Der Träger verpflichtet sich, der Kommune bis zum 30. 10. eines Jahres einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten und genehmigten Haushaltsplan und Stellenplan für das kommende Jahr vorzulegen. Diese Pläne bedürfen der Zustimmung der Kommune.
2. Die Kommune leistet jeweils zum 01. des Monats Abschlagszahlungen entsprechend dem Haushaltsplan.

## **§ 7**

1. Der nach § 5 Abs. 1 aufzustellende Haushaltsplan und die jährliche aufzustellende Abrechnung hat alle Erträge aus Elternbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen Dritter als Einnahmen und alle Personal-, Gebäudeunterhaltungs-, Inventar-, Betriebs-, Fort-/Weiterbildungs- und Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der zentralen Gehaltsabrechnung) als Ausgaben zu enthalten.  
Neben den Kosten für die Zentrale Gehaltsabrechnung sind als Verwaltungskosten die anteiligen Personal- und Sachkosten des Bischöflich Münsterschen Offizialates für die Zentrale Buchhaltung und der allgemeinen Verwaltung zu erfassen.
2. Da das Kindergartengebäude im Eigentum der Gemeinde Großenkneten steht und auch dort versichert ist, wird in den Haushaltspositionen „Gebäude“ und „Inventar“ jeweils ein Betrag von 500,00 € für Kleinstreparaturen zur Verfügung gestellt.
3. Die Zuweisung für Betriebskosten als auch die Zuweisung hinsichtlich Fort-/Weiterbildung, der zentralen Gehaltsabrechnung und Buchhaltung sowie der allgemeinen Verwaltung, deren jeweilige Kostenfeststellung nach den Richtlinien der KGSt ermittelt werden, richtet sich nach der Schlüsselzuweisung für Kath. Kindertagesstätten im Offizialatsbezirk Oldenburg (Stand: 01.08.2004), die Anlage II des Vertrages wird.

## **§ 8**

1. Der Träger verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter und weitere Einnahmen (Elternbeiträge) in voller Höhe auszuschöpfen und die Ausgaben möglichst gering zu halten. Bei der Kommune eingehende Zuschüsse werden in voller Höhe weitergeleitet.
2. Der festgestellte Fehlbetrag wird ab dem

01.01.2009	in Höhe von	25,00 %
01.01.2010	in Höhe von	20,00 %
01.01.2011	in Höhe von	17,50 %

vom Träger übernommen. Den Restbetrag übernimmt die Kommune.

3. Der Träger legt der Kommune bis zum 31.03. eines jeden Jahres die Jahresrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres vor.

## § 9

Zur Beratung und Unterstützung des Trägers in Haushalts- und Stellenplanangelegenheiten sowie der Festsetzung von Beiträgen/Entgelten und des Erlasses von Aufnahmekriterien wird ein Kindergartenausschuss gebildet. In diesem Ausschuss ist die Gemeinde Großenkneten mit dem Bürgermeister kraft Amt und einem weiteren stimmberechtigten Mitgliedern vertreten.

## § 10

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Der Vertrag wird zum 01.01.2009 wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien ein Jahr vor Ablauf eines Kindergartenjahres kündigt; gleichzeitig wird der Vertrag vom 18.12.1999 ungültig. Alle Änderungen, Ergänzungen und auch Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Im Falle einer Kündigung nach Abs. 2 ist die vereinbarte Finanzierung so lange fortzusetzen, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen, anderweitige Verpflichtungen abzuwickeln und den Kindergarten zu schließen. Die gem. § 1 überlassene Sache geht unentgeltlich an die Gemeinde Großenkneten zurück. Ein Vermögensausgleich, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.
4. Unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 vereinbaren die Vertragsparteien, dass neue Verhandlungen über die Finanzierung notwendig sind, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen oder die gesetzlichen Standards für die Kindergärten wesentlich ändern (z.B. Wegfall der direkten Förderung der Träger durch das Land Niedersachsen).

Für die Gemeinde Großenkneten

Bürgermeister

*19.09.08*  
Volker Bernasko

Hathaus, Markt 3  
Bürgermeister  
26197 Großenkneten



Für die Kath. Kirchengemeinde

Wolfgang Ditzinger, Pfr.  
Vors. des Verwaltungsausschuss

R. Wübbeler  
Mitglied Verwaltungsausschuss

Mitglied Verwaltungsausschuss

49377 Vechta, den 30. Oktober 2008



Heinrich Timmerevers  
Für die Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teils des Bistums Münster  
Der Bischöfliche Offizial  
Weihbischof Heinrich Timmerevers